

**Geschäftsordnung
des Kreistags Kitzingen**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Art. 60 Abs. 5 LKrO)

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisräte, Verlust des Amtes

II. Teil

Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil

Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil

Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil

Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Einberufung des Kreisausschusses
§ 32 Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende Ausschüsse
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil

Landrätin und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit der Landrätin
§ 39 Einzelne Aufgaben der Landrätin
§ 40 Vollzug des Haushaltsplanes, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Personal des Landratsamtes und Zeichnungsvollmacht
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreter der Landrätin

VII. Teil

Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil

Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

(Entsprechend den Formulierungen der Landkreisordnung und aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Geschäftsordnung bei der Bezeichnung der verschiedenen Ämter und Personengruppen die männliche Form gewählt. Die gewählten Bezeichnungen schließen auch die Vertreterinnen der entsprechenden Ämter und Personengruppen ein)